

# **Chancengleichheit statt Leistungskürzungen bei Bildung und Teilhabe im neuen Bundesteilhabegesetz**

Der DVBS setzt sich als Selbsthilfeorganisation seit 100 Jahren insbesondere für chancengleiche Bildung und berufliche Teilhabe blinder und sehbehinderter Menschen ein. Die vorgesehenen Regelungen des Bundesteilhabegesetzes sind für uns mit der großen Sorge verbunden, dass es hier zu massiven Nachteilen anstatt zu längst überfälligen Verbesserungen kommt.

## **Die Mitgliederversammlung des DVBS hat daher am 24.09.2016 in Marburg die folgende Resolution verabschiedet:**

Ein gutes Bundesteilhabegesetz muss in Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention das Menschenrecht auf volle, wirksame und gleichberechtigte Teilhabe umsetzen. Dem wird der vorliegende Regierungsentwurf bislang unzureichend gerecht. Abgesehen von weiteren problematischen Änderungen kritisiert die Mitgliederversammlung des DVBS aufs schärfste die drohenden Rückschritte bei den Leistungen zur Teilhabe an Bildung.

Gute Bildung ist entscheidende Voraussetzung für beruflichen Erfolg und gesellschaftliche Anerkennung. Das gilt in besonderem Maße für Menschen mit Sehbeeinträchtigungen. Sie müssen ihre Leistungsfähigkeit gegenüber einer skeptischen Gesellschaft stets aufs Neue unter Beweis stellen. Um chancengleich lernen und arbeiten zu können, dürfen blinden und sehbehinderten Menschen durch das Bundesteilhabegesetz keine Hindernisse in den Weg gelegt werden, sondern im Gegenteil müssen gerade in diesem Bereich Teilhabeleistungen zukunftsorientiert weiterentwickelt werden.

1. Die neu vorgesehenen Zugangshürden für Leistungen der Eingliederungshilfe, die einen komplexen Unterstützungsbedarf in fünf von neun Lebensbereichen erfordern, lehnen wir ab, denn dadurch wird sehbehinderten Menschen der Zugang zu notwendigen Leistungen, z. B. Hilfsmittel oder Assistenz zum Besuch der Schule, zum Studium oder einer Ausbildung, verwehrt. **Wir fordern daher, zumindest die bisherige Praxis der Eingliederungshilfe in diesem Bereich beizubehalten.**
2. **Unklare Gesetzesformulierungen und Regelungen, die es den Trägern der Eingliederungshilfe ermöglichen, über das Bildungsziel nach ihrem Ermessen zu entscheiden, dürfen nicht Gesetz werden.** Der Besuch einer weiterführenden Schule oder einer Hochschule darf nicht in Frage gestellt werden. **Behinderte Menschen müssen die gleichen Möglichkeiten haben wie nicht behinderte Menschen, ihre Schullaufbahn und ihren beruflichen Werdegang zu gestalten.** Wir lehnen daher Regelungen ab, die eine Zweitausbildung an einen inhaltlichen Zusammenhang mit der zuvor erworbenen Berufsqualifikation knüpfen. Die bislang vorgesehenen Regelungen gehen an der Ausbildungs- und Lebenswirklichkeit vorbei, stehen im Widerspruch zur heute geforderten beruflichen Flexibilität und verstoßen gegen das Grundrecht auf freie Berufswahl.
3. **Berufliche Rehabilitation muss auch in Form einer hochschulischen Qualifizierung möglich sein.** Es darf nicht dazu kommen, dass Menschen, die im Laufe ihres Berufslebens einen Sehverlust erleiden, dadurch in ihrer beruflichen Stellung absinken.
4. **Die Eingliederungshilfe für Leistungen zur Teilhabe an Bildung muss so weiterentwickelt werden, dass lebenslanges Lernen gleichberechtigt gefördert werden kann.** Dazu bedarf es auch eines offenen Leistungskataloges. **Sämtliche behinderungsbedingt notwendigen Leistungen zur Teilhabe an Bildung müssen unabhängig von Einkommen und Vermögen gewährt werden.** Das gilt insbesondere vor dem Hintergrund zunehmender Akademisierung verschiedener Ausbildungsgänge.

5. Soziale Teilhabe ist ohne Nachteilsausgleiche für blinde und sehbehinderte Menschen nicht erreichbar. Der DVBS hat sich daher stets für die Erhaltung und den Ausbau des Systems des Blindengeldes und der Blindenhilfe einschließlich eines Sehbehindertengeldes eingesetzt. **Zur Schaffung einheitlicher Lebensverhältnisse ist es hier dringend geboten, zu bundesweit einheitlichen Blindengeldregelungen auf angemessenem Niveau zu kommen.** Bis eine solche Blindengeldlösung realisiert ist, müssen die nunmehr im Gesetzentwurf angehobenen Einkommens- und Vermögensgrenzen der Eingliederungshilfe in gleicher Weise auf die Blindenhilfe nach dem SGB XII übertragen werden. Die Blindenhilfe stellt keine staatliche Fürsorgeleistung dar, sondern ist – wie von der Rechtsprechung anerkannt – eine genuine Teilhabeleistung. Hierfür notwendige finanzielle Aufwendungen bewegen sich in einem Rahmen, der keine staatliche Stelle überfordert.